

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Veröffentlichung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 des Nachbarschaftsverbands Bischweier-Kuppenheim auf Gemarkung Kuppenheim (Gewerbefläche „Ober-Hardrain“)**

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim hat am 05.12.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan 2015 Bischweier-Kuppenheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planoffenlage durchzuführen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 07.12.2023 im Amtsblatt „Kommunal-Echo“ sowie auf der Homepage der Gemeinde Bischweier sowie der Stadt Kuppenheim. Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 11.12.2023 bis 19.01.2024 durchgeführt.

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim hat am 24.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 Bischweier-Kuppenheim gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

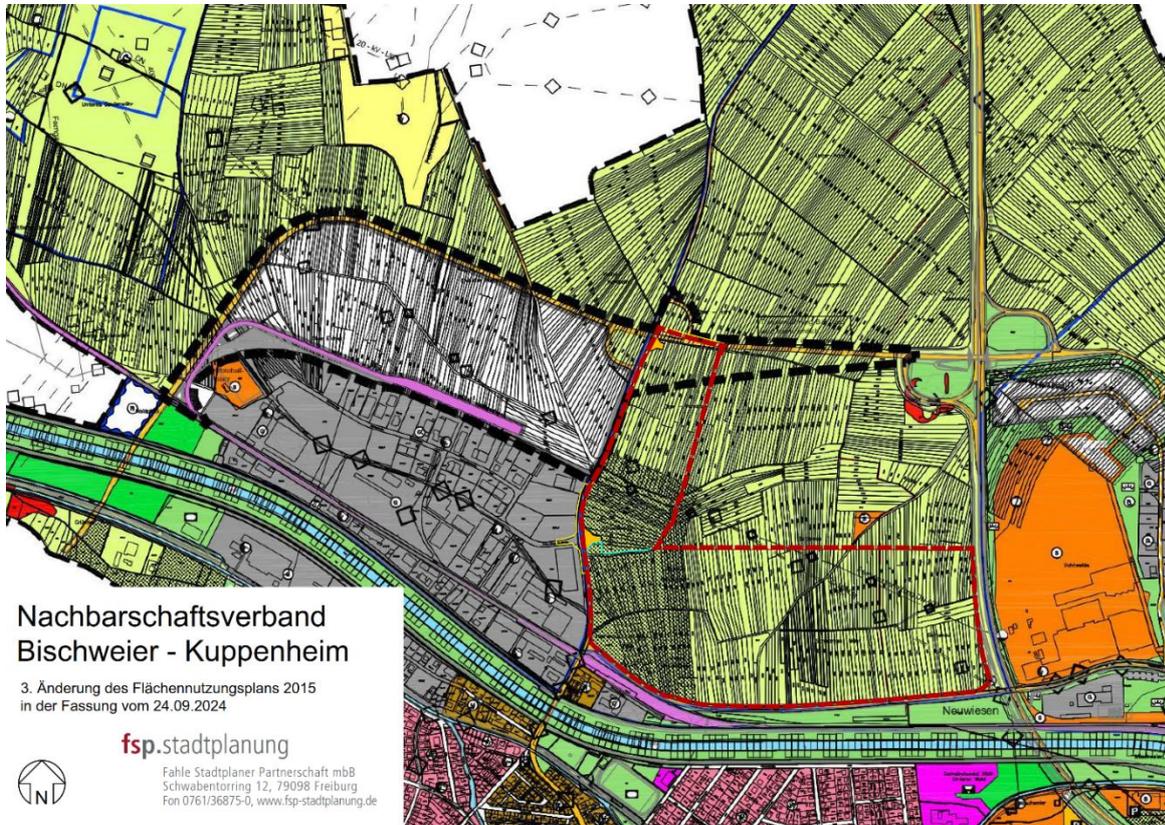
#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 des Nachbarschaftsverbands Bischweier-Kuppenheim sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Gewerbeanlage östlich der Landesstraße L67 und südlich der B3neu-Trasse geschaffen werden.

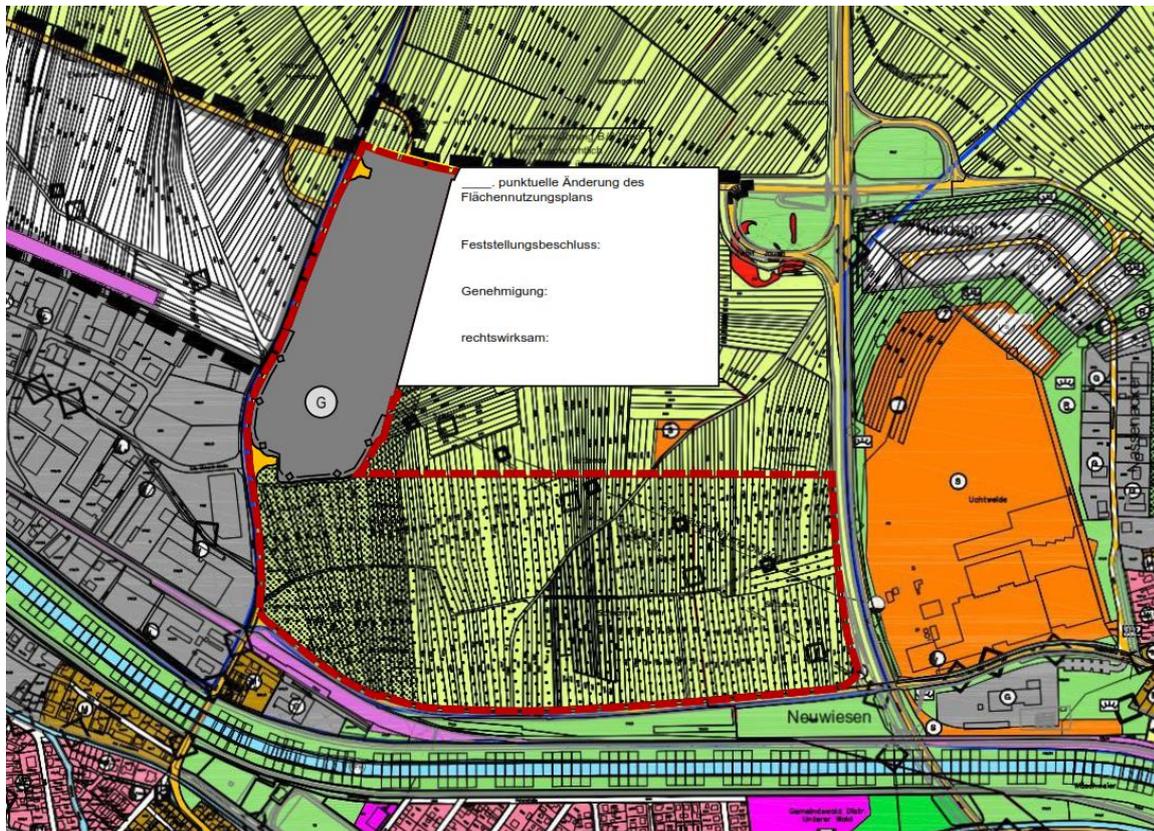
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim wird die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche und in Teilen (ca. 4,2 ha) als Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Die derzeit als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Flächen sollen teilweise als gewerbliche Baufläche (9,9 ha) dargestellt werden. Des Weiteren ist im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen, ein ca. 31,1 ha großes Areal als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nördlich der Kuppenheimer Straße darzustellen.

## Änderungsbereich

Maßgeblich ist der Entwurf vom 24.09.2024. Der Planbereich ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Abgrenzungsplan vom 24.09.2024:



Wirksamer Flächennutzungsplan mit Darstellung des Änderungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2015



Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2015

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung, Flächensteckbrief und Umweltbericht vom

**30.09.2024 bis einschließlich 08.11.2024** (Veröffentlichungsfrist)

auf den Internetseiten der Gemeinde Bischweier unter:

<https://www.bischweier.de/startseite/leben-wohnen/bauen.html>)

und der Stadt Kuppenheim unter:

[https://www.kuppenheim.de/startseite/planen+\\_bauen/oeffentliche+auslegungen.html](https://www.kuppenheim.de/startseite/planen+_bauen/oeffentliche+auslegungen.html)

sowie über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter:

<https://uvp-verbund.de/kartendienste>) veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im **Rathaus der Gemeinde Bischweier**, Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier, im Eingangsbereich Erdgeschoss
- im **Rathaus der Stadt Kuppenheim**, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim, im Foyer des Rathauses

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** mit artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung und Verträglichkeitsprüfung vom 05.09.2024 (Wald+ Corbe Consulting GmbH, Hügelsheim)

Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna:

Informationen zum Bestand sowie zu den Auswirkungen der Planung auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Informationen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs. Informationen zu potentiellen Konflikten mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ sowie zur Minderung der Beeinträchtigung von Streuobstbeständen. Informationen zu artenschutzrechtlichen Konflikten (bes. Vögel, Fledermaus, Reptilien) und den erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen.

2. auf den Boden:

Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden im Hinblick auf den Verlust natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserreislauf, Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen). Informationen zu den außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen;

3. auf die Fläche:

Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf den Flächenverbrauch, der flächeneffizienten Nutzung sowie die Rücknahme der Fläche für eine Grünzäsur.

4. auf die Landschaft:

Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der künftigen Bebauung (insbesondere aufgrund des Streuobstbestandes). Information zur Grüngestaltung des Geltungsbereichs durch Begrünungsmaßnahmen;

5. auf das Klima:

Informationen über die voraussichtlich relativ geringe Beeinträchtigung des Lokalklimas für benachbarte Freiflächennutzungen und gewerbliche Nutzungen durch zusätzliche Flächenversiegelung. Informationen zu Maßnahmen zur Minderung der Belastungswirkungen durch Begrünung im Plangebiet;

6. auf den Menschen:

Informationen zur Betroffenheit des Schutzguts Menschen im Hinblick auf die Erholungsfunktionen.

7. auf das Wasser:

Informationen zu den Schutzgütern Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich Niederschlagsversickerung. Informationen über die Beeinträchtigung der Schutzgüter aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sowie in überflutungsgefährdeten Gebieten bei Extremhochwasser ( $HQ_{\text{extrem}}$ ). Information zu Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung

8. auf Kulturgüter:

Informationen zu Schutzgut Kultur- und Sachgüter einschließlich der Vermeidung einer Betroffenheit durch die Planung.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung des Nachbarschaftsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Rastatt – Fachbereich Naturschutz vom 19.01.2024: zum Erhaltungsgebot zu Gunsten von Streuobstbäumen
- Landratsamt Rastatt – Fachbereich Naturschutz vom 19.01.2024: zur Berücksichtigung des geschützten Biotops „Feldhecken in den Brückäckern nördlich Kuppenheim.
- Landratsamt Rastatt – Fachbereich Landwirtschaft vom 19.01.2024: zur Flächenklassifizierung als Vorbehaltsflur I
- Landratsamt Rastatt – Fachbereich Landwirtschaft vom 19.01.2024: zur Überlagerung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen
- Landratsamt Rastatt – Fachbereich Landwirtschaft vom 19.01.2024: zum schonenden Umgang mit Grund und Boden (Reduzierung Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Maß)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an [fachbereichbauen@kuppenheim.de](mailto:fachbereichbauen@kuppenheim.de)), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg z. B. schriftlich oder zur Niederschrift an nachfolgende Adressen: Gemeinde Bischweier, Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier, Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim, oder an die Verwaltungsgemeinschaft Bischweier-Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim) oder per Fax (an die Fax-Nummer 07222/9462-150) abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweis:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kuppenheim/Bischweier, 26.09.2024



Karsten Mußler

Verbandsvorsitzender

Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim